SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/2872**
15. Wahlperiode 03-08-26

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

A. Problem

Das Eichwesen steht vor der Herausforderung, sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen zu müssen. Dabei reicht es nicht mehr aus, nur einzelne Aufgaben kritisch zu hinterfragen. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, die gesamte Organisation des Eichwesens vor dem Hintergrund der vielschichtigen Veränderungen neu zu bewerten.

B. Lösung

Im März 2002 hatten sich der schleswig-holsteinische Wirtschaftsminister und der Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg darauf geeinigt, die Eichverwaltungen in beiden Ländern neu zu organisieren, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich öffentlicher Dienstleistungen gemeinsam zu optimieren. Daraufhin wurde eine länderübergreifende Projektgruppe beauftragt, die Voraussetzungen für eine Zusammenführung der Eichverwaltungen zu schaffen.

Am 04. Februar 2003 haben sich die Landesregierung Schleswig-Holstein und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer gemeinsamen Kabinettssitzung auf Basis des Projekt-Zwischenberichts mit der Fusion der Eichdirektion der Freien und Hansestadt Hamburg und des schleswig-holsteinischen Amtes für das Eichwesen einschließlich der Eichämter Kiel, Flensburg, Lübeck und Elmshorn befasst und die Fortsetzung des Projektes beschlossen. Ziel ist die Errichtung einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens. Die Anstalt trägt den Namen „Eichdirektion Nord“.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein und die Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg haben daraufhin den in der Anlage beigefügten Entwurf eines Staatsvertrages vorbereitet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf eine kaufmännische doppelte Buchführung per 01.01.2004 werden die Voraussetzungen für eine ressourcenorientierte Steuerung, Budgetierung sowie Kosten- und Leistungsrechnung geschaffen. In der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung der Eichdirektion Nord sind erstmalig auch Abschreibungen und Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen. Die Ergebnisplanung 2004 bis 2008 ist insbesondere durch die Erlösseite geprägt. Aufgrund der zu erwartenden EU-Neuregelung (Wegfall der Ersteichung) wird ab 2005 mit Einnahmeausfällen von 5% gerechnet. Ab 2007 wird ein Umsatzanstieg durch eine Anhebung der bundeseinheitlich festgesetzten Gebühren erwartet. Kosteneinsparungen u.a. durch die in 2004 geplante Geschäftsprozessoptimierung können derzeit noch nicht quantifiziert werden.

Die Aufteilung der Verluste zwischen den Trägern der Eichdirektion Nord erfolgt nach dem Grundsatz der verursachergemäßen Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

2. Verwaltungsaufwand

Für die Landesverwaltung entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Errichtung der gemeinsamen Anstalt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die bewährte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen mit der privaten Wirtschaft wird durch die noch engere Zusammenarbeit der beiden Eichverwaltungen gefestigt und ausgebaut.

E. Federführung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord

Vom 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen :

§ 1

(1) Dem von den Ländern Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg am .2003 in xx unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 20 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2003

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Staatsvertrag
über die Errichtung
der Eichdirektion Nord

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1
Errichtung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichten mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt trägt den Namen “Eichdirektion Nord”.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen das Referat Eichdirektion der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie das dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugeordnete Amt für das Eichwesen einschließlich der Eichämter Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 auf die Eichdirektion Nord über.

(3) Sitz der Eichdirektion Nord ist Kiel. Die Eichdirektion Nord hat in jedem der beteiligten Bundesländer mindestens eine Dienststelle. Für die Errichtung und den Betrieb der Eichdirektion Nord gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen

im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) findet Anwendung.

(4) Die Eichdirektion Nord besitzt Dienstherrnfähigkeit. Sie führt ein kleines Dienstsiegel.

(5) Träger der Eichdirektion Nord sind die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein.

§ 2
Stammkapital, Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

(1) Die Eichdirektion Nord wird mit einem Stammkapital von 1,78 Mio. € ausgestattet. Die Freie und Hansestadt Hamburg leistet das Stammkapital durch Sacheinlage gemäß Absatz 2 in Höhe von 0,53 Mio. €, das Land Schleswig-Holstein durch Sacheinlage gemäß Absatz 2 in Höhe von 1,25 Mio. €.

(2) Die den in § 1 Absatz 2 genannten Verwaltungsbereichen zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen gehen mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord über. Diese tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der Eichdirektion der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg oder des schleswig-holsteinischen Amtes für das Eichwesen einschließlich der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Eichämter zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge). Die Anstaltsträger werden die Einzelheiten jeweils gegenüber dem anderen Träger feststellen.

(3) Für die Verbindlichkeiten der Eichdirektion Nord haften die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein als Gewährträger unbeschränkt, Dritten gegenüber als Gesamtschuldner, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Eichdirektion Nord nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben nach § 3 Absatz 2 haftet allein der Träger, der die Aufgabe übertragen hat.

(4) Die Anstaltsträger stellen sicher, dass die Eichdirektion Nord ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 3
Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der Eichdirektion Nord obliegen die nach dem Eichgesetz in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 712), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586, 3603), nach dem Gesetz über Einheiten im Messwesen in der Fassung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 409), geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2812), sowie der jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführenden Aufgaben des gesetzlichen Messwesens, soweit sie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein durch Rechtsverordnung auf die Eichdirektion Nord übertragen.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein können für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder das Land Schleswig-Holstein der Eichdirektion Nord durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 stehen, übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind.

(3) Die Eichdirektion Nord vertritt zur Wahrnehmung der Aufgaben im gesetzlichen Messwesen die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bei der Mitwirkung in Fachgremien auf nationaler und internationaler Ebene. Sie unterstützt und berät als fachkundige Stelle die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein in allen Fragen des gesetzlichen Messwesens.

(4) Daneben kann die Eichdirektion Nord Geschäfte jeglicher Art im Zusammenhang mit den Aufgaben des gesetzlichen Messwesens betreiben, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird und wettbewerbs-

rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Gewährträgerhaftung ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Die Eichdirektion Nord kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen, sofern wettbewerbsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3961) und die §§ 65 bis 69 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 303) sowie die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert am 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365, 388), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(6) Die Haftung der Eichdirektion Nord ist in den Fällen des Absatzes 5 auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Anstaltslast nach § 2 Absatz 4 ist insoweit ausgeschlossen.

§ 4
Organe

Organe der Eichdirektion Nord sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Mitglieder vom Land Schleswig-Holstein berufen werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichdirektion Nord.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Eichdirektion Nord. Ihm obliegen insbesondere

1. die Satzung zu ändern,
2. die Höhe des Stammkapitals zu verändern,
3. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen, anzustellen und abzuberufen, zu ernennen und zu entlassen,
4. die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen und den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu erteilen, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen,
5. die Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord zu ernennen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
6. über die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absätze 4 und 5 zu beschließen,
7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen,
8. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen zu beschließen,
9. den Vorstand zu entlasten.

Die Beschlüsse zu Nummern 1 bis 9 bedürfen der Stimmen der von den Trägern nach § 5 Satz 1 berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Verwaltungsrat die Eichdirektion Nord gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er leitet die Eichdirektion Nord. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren ernannt oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis für die Dauer von fünf Jahren eingestellt. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(2) Der Vorstand vertritt die Eichdirektion Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Eichdirektion Nord delegieren. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord, soweit nicht die Befugnisse dem Verwaltungsrat nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 vorbehalten sind. Er führt die Dienstaufsicht über das Personal.

§ 8
Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein üben die Aufsicht über die Eichdirektion Nord im Einvernehmen aus (Aufsichtsbehörden). Soweit weitere Aufgaben nach § 3 Absatz 2 übertragen worden sind, übt die zuständige Behörde des Landes, das die Aufgabe übertragen hat, die Aufsicht aus. Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften der Eichdirektion Nord und der von ihr gegründeten Gesellschaften nehmen.

§ 9
Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Eichdirektion Nord gelten die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Die Eichdirektion Nord kann eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG bestellen.

(2) Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte können sich einvernehmlich gegenseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 10
Satzung

(1) Die Eichdirektion Nord erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Staatsvertrag der Satzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über Befugnisse und Pflichten ihrer Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Die Satzung enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnis, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein erlässt die erste Satzung für die Eichdirektion Nord. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie sind im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 11
Wirtschaftsführung, Finanzierung

(1) Die Eichdirektion Nord ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Die Eichdirektion Nord finanziert sich vorrangig aus der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften. Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Leistungen erbracht werden, erhebt die Eichdirektion Nord Entgelte.

(3) Geldbußen und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, fließen der Eichdirektion Nord zu.

(4) Soweit die Eichdirektion Nord die ihr auf Grund dieses Staatsvertrages obliegenden Aufgaben gemäß § 3 Absätze 1 und 3 wahrnimmt, die nicht durch Einnahmen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt werden, erstatten ihr die Träger den im Jahresabschluss festgestellten und testierten Verlust (Verlustausgleich). Abschlagzahlungen bis zur Höhe des im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Verlustes sind zulässig.

(5) Nimmt die Eichdirektion Nord weitere Aufgaben wahr, die ihr nach § 3 Absatz 2 zugewiesen werden, erstattet ihr das zuweisende Land insoweit den im Jahresabschluss festgestellten und testierten Verlust. Die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben verursachten Aufwendungen und Erträge sind im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

(6) Die Aufteilung der Verluste gemäß Absätze 4 und 5 zwischen den Trägern erfolgt nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Die Eichdirektion Nord kann kurzfristige Sicherheitsrücklagen bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Stammkapitals bilden.

(8) Die Eichdirektion Nord kann kurzfristige Liquiditätsbedarfe durch Kredite decken.

§ 12
Gebühren

(1) Die Eichdirektion Nord hat Anspruch auf Zahlung von

1. Gebühren und Auslagen für die Eichung von Messgeräten sowie für sonstige Tätigkeiten nach dem Eichgesetz und den darauf gestützten Rechtsverordnungen,
2. Gebühren und Auslagen in Auftragsangelegenheiten im Sinne von § 3 Absatz 2.

(2) Der Eichdirektion Nord stehen außerdem Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Vornahme von Amtshandlungen und für erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), zu.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 Nummer 2 und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg festzusetzen.

§ 13
Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2004.

(2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681, 2685), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes geregelt ist. Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein nehmen die Rechte gemäß § 68 der Haushaltsordnung der Frei-

en und Hansestadt Hamburg beziehungsweise § 68 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein in Anspruch.

(3) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 14
Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise § 111 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein. Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise §§ 1 bis 87 sowie §§ 106 bis 109 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein finden keine Anwendung, soweit in diesem Staatsvertrag keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 15
Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gehen die Arbeitsverhältnisse der in den in § 1 Absatz 2 genannten Verwaltungsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Eichdirektion Nord über.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Eichdirektion Nord im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg und beim Land Schleswig-Holstein so angerechnet, als wenn sie bei der Eichdirektion Nord geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 16
Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die Eichdirektion Nord sagt den vom Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach § 15 Absatz 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Schleswig-Holsteins eine betriebliche Altersversorgung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) und der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung zu. Die Eichdirektion Nord stellt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligungsvereinbarung geschaffen werden beziehungsweise erhalten bleiben.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 15 Absatz 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Eichdirektion Nord übergegangen ist, wird von der Eichdirektion Nord eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit in der Eichdirektion Nord.

(3) Zusatzversorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von der Eichdirektion Nord an nach § 15 Absatz 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihre Hinterbliebenen gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Eichdirektion Nord in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei der Eichdirektion Nord andererseits beruhen.

(4) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf die Eichdirektion Nord über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 17
Beamtinnen und Beamte

(1) Die beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in den in § 1 genannten Verwaltungsbereichen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329), in den Dienst der Eichdirektion Nord übernommen. Dabei wird von § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Zusammenführung der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein kein Gebrauch gemacht.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Land Schleswig-Holstein und der Eichdirektion Nord für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Anstalt übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert am 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 681).

§ 18
Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Kündigungen sind nur zum 31. Dezember eines Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder einen Staatsvertrag über die Auseinandersetzung.

§ 19
Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates und des Vorstandes werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von den Aufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie laden umgehend nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur Bildung des Vorstandes führen die ehemaligen Leiter der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam die Geschäfte der Eichdirektion Nord.

(2) Die bisherigen Personalräte der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Eichverwaltung des Landes Schleswig-Holstein führen die Geschäfte gemeinsam bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrates weiter, längstens jedoch bis zur Dauer von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden von Sitzung zu Sitzung abwechselnd von den Vorsitzenden der bisherigen Personalräte wahrgenommen. Die bisherigen Personalräte bestimmen unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages das Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 5 Satz 2 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für die Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragten behalten ihre Zuständigkeit bis zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten der Eichdirektion Nord.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages in den Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein bestehenden Dienstvereinbarungen sowie die Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 517), zuletzt geändert am 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154, 167), und nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), gelten für die jeweiligen Betriebsstellen bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen durch die Eichdirektion Nord fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005.

(6) Die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages gültigen Entgelte der Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein gelten für die jeweiligen Betriebsstellen bis zur Festsetzung von Entgelten durch die Eichdirektion Nord fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004.

§ 20

In-Kraft-Treten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifizierungsurkunde, frühestens am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Ratifizierungsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Kiel, den 27. August 2003

Für den	Für das
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	Land Schleswig-Holstein
Ole von Beust	Heide Simonis
Erster Bürgermeister	Ministerpräsidentin

Allgemeines

Technische Entwicklungen, Veränderungen insbesondere auf Grund der Globalisierung der Wirtschaft, und zu erwartende Einschnitte in das nationale gesetzliche Messwesen wegen gemeinschaftsrechtlicher Entwicklungen erfordern strukturelle Anpassungen im Bereich der Eichverwaltung. Die Eichverwaltungen Hamburgs und Schleswig-Holsteins waren bisher als unselbständige Teile der unmittelbaren Staatsverwaltung organisiert: die Eichdirektion Hamburg als ein Referat im Amt Häfen, Dienstleistungen und Wirtschaftsinfrastruktur der Behörde für Wirtschaft und Arbeit und das schleswig-holsteinische Amt für das Eichwesen als dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugeordnetes Amt mit den Eichämtern Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn als nachgeordnete Dienststellen.

Das gesetzliche Messwesen wird von den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund wahrgenommen. Pflichtaufgaben und damit verbundene Ablaufstrukturen der Eichverwaltungen sind in wesentlichen Bereichen vorgegeben. Effizienz- und Wirtschaftlichkeitssteigerungen sind daher nicht durch eine Fortführung oder Intensivierung bestehender Verwaltungszusammenarbeit auf der Fachebene zu erwarten. Vielmehr bedarf es dafür einer organisatorischen Straffung durch Zusammenfassung beider Länderfachverwaltungen in Form einer einheitlichen, länderübergreifenden Eichverwaltung, die zugleich auch Spezialisierung ermöglicht. Mit diesem Staatsvertrag werden die Eichverwaltungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein deshalb zu einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Eichdirektion Nord“ zusammen geführt.

Da es sich bei den Aufgaben des gesetzlichen Messwesens um durch Bundesrecht ohne Beleihungsbefugnis den Ländern zufallende hoheitliche Aufgaben handelt, steht zur Verselbständigung unter Zusammenfassung beider Länderfachverwaltungen als geeignete Rechtsform des öffentlichen Rechts nur die rechtsfähige Anstalt zur Verfügung. Die Rechtsform der Anstalt schafft darüber hinaus zugleich den Rahmen für selbständiges Handeln und kostenbewusstes Wirtschaften. Sie ermöglicht die eigenverantwortliche Führung aller Geschäfte einschließlich der Verantwortung für das Personal.

Die betrieblichen Abläufe in der gemeinsamen Anstalt sollen so wirtschaftlich und kostengünstig wie möglich und vertretbar gestaltet werden. Hierfür stehen aus dem Bereich der Wirtschaft verschiedene Instrumente zur Verfügung, die sich bewährt haben. Die mit ihrer Anwendung erreichbaren Vorteile können auch in staatlichen Einrichtungen realisiert werden, wenn diese nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und eine Rechnungslegung in Form der kaufmännischen Buchführung erfolgt. Ein Management nach kaufmännischen Methoden kann jedoch nur dann effektiv sein, wenn Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung beim Betrieb angesiedelt sind. Für dieses Ziel ist eine hinreichende Selbständigkeit erforderlich, die nur mit Verleihung der vollen Rechtsfähigkeit zu erreichen ist.

Durch den Staatsvertrag zur Errichtung der Eichdirektion Nord wird die gemeinsame

Eichverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt entsprechend einem privatrechtlichen Unternehmen strukturiert, indem sie als Organe einen Verwaltungsrat und einen Vorstand erhält.

Das wesentliche Instrument zur Ausübung von Steuerung und Kontrolle bildet der Verwaltungsrat, in dem neben den Anstaltsträgern auch die Mitarbeiter vertreten sind. Daneben üben die Aufsichtsbehörden die notwendigen Kontrollfunktionen der Anstaltsträger aus. Diese bleiben auch wegen der aus der spezifischen Konstellation bundesrechtlicher Auftragsverwaltung resultierenden Pflichten parallel zur Aufsicht verpflichtet.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Errichtung)

Absatz 1 beinhaltet die Verselbständigung der Eichverwaltungen Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Form einer gemeinsamen rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Eichdirektion Nord“.
Die Errichtung einer Anstalt ist vorgesehen, wenn ein sachlich zusammenhängender öffentlicher Zweck erfüllt werden soll und bestimmte Aufgaben der öffentlichen Verwaltung speziell ausgebildetes Fachpersonal und besondere sachliche Ausstattung erfordern und es angebracht erscheint, diese Aufgaben durch eine verselbständigte - und nicht durch eine unmittelbare - Landesbehörde erfüllen zu lassen. Die gemeinsame Anstalt soll Aufgaben auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens wahrnehmen. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wird speziell ausgebildetes Personal sowie eine besondere sachliche Ausstattung benötigt. Die Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt sind damit erfüllt.

In Absatz 2 werden die Verwaltungseinheiten, aus denen die Anstalt gebildet wird, in der gegenwärtigen Organisationszuordnung der beiden Trägerländer benannt, um eindeutige Abgrenzungen sicherzustellen.

In Absatz 3 werden der Sitz der Anstalt sowie mindestens die Errichtung einer Dienststelle in jedem beteiligten Bundesland festgelegt. Die Errichtung weiterer Dienststellen ist damit möglich. Die Anwendung des schleswig-holsteinischen Landesrechts ergibt sich aus der Entscheidung, den Sitz der Anstalt in Kiel anzusiedeln und im Staatsvertrag ausdrücklich festzulegen. Abweichungen von dieser Regel sind durch Bestimmungen dieses Staatsvertrages möglich und notwendig, z. B. weil beim Haushaltsrecht auch hamburgisches Recht gelten soll. Da das schleswig-holsteinische Gleichstellungsgesetz nach dessen § 2 Absatz 2 Satz 2 nicht für gemeinsame Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein mit anderen Ländern gilt, ist zur Sicherstellung der gleichstellungsrechtlichen Standards die Festlegung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes für die Eichdirektion Nord erforderlich.

Die Eichverwaltungen nehmen derzeit fast ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahr. Die Anstalt soll unter Berücksichtigung des Artikels 33 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) außer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in angemessenem Umfang auch Beamtinnen und Beamte beschäftigen können. Aus diesem Grund erhält sie in Absatz 4 Satz 1 die Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3329).

Die in Absatz 4 Satz 2 enthaltene Berechtigung zum Führen eines kleinen Dienstsiegels ist u. a. notwendig, damit die Anstalt für ihre Beamtinnen und Beamten Urkunden mit besonderer Bedeutung wie z. B. über die Ernennung, Beförderung und Entlassung siegeln kann. Darüber hinaus werden von der Anstalt auszustellende Be-

scheinigungen wie z. B. Eichscheine, Prüfscheine, Kalibrierscheine, Konformitätsbescheinigungen und Vorprüfscheine, die von den für die Ausführung des Eichgesetzes in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 712), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586, 3603), zuständigen Behörden stets gesiegelt werden, sowohl im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes als auch im Hinblick auf die Gewährleistung nationaler und internationaler Anerkennung zu siegeln sein.

Zu § 2 (Stammkapital, Gewährträgerhaftung, Anstaltslast)

Die in § 1 Absatz 5 genannten Trägerländer gewähren gemäß Absatz 1 der Eichdirektion Nord eine Kapitalausstattung, um der Anstalt die angestrebte wirtschaftliche Unabhängigkeit zu ermöglichen.

Nach Maßgabe von Absatz 2 werden zur Anstaltserrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten sowie das Vermögen mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens mit den Arbeitsverhältnissen auf die Eichdirektion Nord übertragen. Die Einzelheiten des Vermögensübergangs werden die Anstaltsträger jeweils gegenüber dem anderen Trägerland feststellen.

Die in Absatz 3 geregelte Gewährträgerhaftung kennzeichnet die Haftung der Anstaltsträger gegenüber Gläubigern der Anstalt.

Die Anstaltslast nach Absatz 4 hingegen begründet eine interne Verpflichtung der Trägerländer gegenüber der Anstalt zur finanziellen Unterstützung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sie soll die Funktionsfähigkeit der Anstalt gewährleisten.

Zu § 3 (Aufgaben, Beteiligungen)

Die Befugnis des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg und der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein, der Anstalt Aufgaben nach Maßgabe von Absatz 1 zu übertragen, basiert auf § 11 Absatz 1 des Eichgesetzes, wonach die Landesregierungen die für die Ausführung des Eichgesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist, bestimmen dürfen. Es liegt in der Organisationshoheit der Länder, ob sie – wie hier – Bundesgesetze nach Artikel 83 GG im Rahmen der staatsunmittelbaren Verwaltung ausführen oder auf die Möglichkeit der mittelbaren Landesverwaltung, zu der u. a. rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zählen, zurückgreifen.

Die Anstalt hat zum Zeitpunkt ihrer Errichtung noch keine Aufgaben. Diese sollen ihr erst nach ihrer Errichtung vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein durch Rechtsverordnung übertragen werden (Absätze 1 und 2). Der Grund für diese Verfahrensweise liegt darin, dass Artikel 57 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg dem Senat die Kompetenz zur Aufgabenverteilung zuweist. Entsprechend ist es dem hamburgischen Landesgesetzgeber verwehrt, diese Befugnis dadurch zu unterlaufen, dass er Zuständigkeiten im Gesetz regelt. Es ist beabsichtigt, die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen durch Rechtsverordnung zeitnah zu erlassen.

Die Anstalt hat als zwar verselbständigte, aber doch noch dem öffentlichen Gemeinwesen zuzurechnende Institution auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens nach Maßgabe von Absatz 3 die Interessen der Trägerländer zu vertreten und sie als fachkundige Stelle zu unterstützen und zu beraten.

Die Verselbständigung der Eichverwaltungen schafft auch die Grundlage für ein erwerbswirtschaftliches Tätigwerden der Anstalt, indem sie außerhalb des Kernbereichs ihrer Aufgaben aber im Zusammenhang mit den Aufgaben des gesetzlichen Messwesens liegende Geschäfte gemäß Absatz 4 durchführen darf. Die Übernahme solcher Aufgaben ist allerdings nur soweit und solange zulässig, wie die Kernaufgaben der Anstalt nicht beeinträchtigt werden. Diese Einschränkung macht deutlich, dass der zusätzlichen Übernahme von Aufgaben eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Bei erwerbswirtschaftlicher Betätigung sind zudem die Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu beachten, so dass diese Tätigkeiten nur dann zulässig sind, wenn wettbewerbsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 entscheidet der Verwaltungsrat über Geschäfte gemäß Absatz 4. Die Gewährträgerhaftung ist für erwerbswirtschaftliches Tätigwerden ausdrücklich ausgeschlossen, um der Gefahr möglicher wettbewerbswidriger staatlicher Begünstigungen zu begegnen und den neuen Entwicklungen auf EU-Ebene Rechnung zu tragen.

Die Anstalt kann nach Maßgabe des Absatzes 5 Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen, Unternehmen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Flexibilität der Anstalt und ihre Möglichkeiten zu einer wirtschaftlichen Betätigung werden damit erhöht. Auch hier ist zu beachten, dass diese Tätigkeiten der Anstalt nur dann zulässig sind, wenn sie mit dem Wettbewerbsrecht zu vereinbaren sind. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 entscheidet der Verwaltungsrat über Geschäfte im Sinne von Absatz 5.

Nach Absatz 6 sind in den Fällen der erwerbswirtschaftlichen Betätigung im Sinne von Absatz 5 die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast ausgeschlossen. Damit soll die Gefahr möglicher wettbewerbswidriger staatlicher Begünstigungen verhindert und den neuen Entwicklungen auf EU-Ebene Rechnung getragen werden.

Zu § 4 (Organe)

Die Anstalt wird in ihrer Struktur einem privaten Unternehmen nachgebildet. Ihre Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Zu § 5 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

Der Verwaltungsrat hat unter Berücksichtigung der Anstaltsgröße insgesamt nur fünf Mitglieder. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung.

Zu § 6 (Aufgaben des Verwaltungsrates)

Nach Absatz 1 ist der Verwaltungsrat das Entscheidungs- und Kontrollorgan der Anstalt. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten. Die wichtigsten Vorgänge werden genannt, die Aufzählung ist aber nicht abschließend.
Auf eine Gewährträgerversammlung wird verzichtet. Die Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten der Träger werden über den Verwaltungsrat gewährleistet. Die besonderen Beschlussregeln sichern den gebotenen Einfluss der nach § 5 Satz 1 berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben des Verwaltungsrates findet sich in der Satzung.

Da die Anstalt Dienstherrnfähigkeit besitzt, bedarf es auch einer Regelung über die Stelle, die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten ist. Diese Aufga-

be nimmt gemäß Absatz 2 der Verwaltungsrat wahr. Der Verwaltungsrat ist über seine Befugnisse nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 hinaus Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

Zu § 7 (Vorstand)

In Absatz 1 ist für den Vorstand entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip eine Anzahl von zwei Mitgliedern vorgeschrieben. Damit soll bewirkt werden, dass fachliche, technische und kaufmännische Kompetenz in der Geschäftsleitung vertreten sind. Als Leitungsorgan der Anstalt trägt der Vorstand die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Aufgabenvollzug. Er hat auch darauf zu achten, dass er Beteiligungs-, Informations- und Zustimmungsrechte des Verwaltungsrates beachten muss.

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt und vertritt sie daher gemäß Absatz 2 Satz 1 gerichtlich und außergerichtlich. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Hinblick auf die Vielzahl der Geschäftsvorfälle sich die Notwendigkeit der Delegation der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse ergeben kann. Hierzu soll der Vorstand im Interesse einer zügigen Geschäftserledigung und angemessener Kompetenzzuweisung an die Mitarbeiterschaft ermächtigt werden.

Nach Absatz 3 nimmt der Vorstand die Aufgaben des Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten der Anstalt wahr, soweit nicht die in § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 genannten Befugnisse (Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten) dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Der Vorstand ist damit nur eingeschränkt für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten zuständig.

Zu § 8 (Aufsicht)

Diese Vorschrift gewährleistet in Satz 1 die Einbindung der Anstalt in den Einflussbereich der Anstaltsträger im Wege der Rechts- und Fachaufsicht. Als gemeinsame Anstalt der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein unterliegt sie der Aufsicht beider Länder. Die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Eichgesetz ist nach Artikel 84 GG den jeweiligen Ländern zugeordnet. Nach § 3 Absatz 2 des Staatsvertrages ergeben sich daneben Tätigkeitsbereiche, die der Eichdirektion Nord ggf. nur von einem Land übertragen werden (Beispiel: Beschussprüfungen in Schleswig-Holstein). Nach Satz 2 unterliegt in diesem Falle die Anstalt auch nur der Aufsicht des Landes, das die Aufgabe übertragen hat.

Zu § 9 (Datenschutz)

Aus der Entscheidung, den Sitz der Eichdirektion Nord in Kiel anzusiedeln, ergibt sich gemäß Absatz 1 die Anwendung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169). Das LDSG findet auch insoweit ohne Einschränkungen Anwendung, als die Anstalt von der Möglichkeit Gebrauch machen sollte, unternehmerisch am Wettbewerb teilzunehmen; die entgegenstehende Vorschrift des § 3 Absatz 2 LDSG gilt für die Anstalt nicht. Nach § 10 LDSG kann die Eichdirektion Nord als verarbeitende Stelle eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Durch die nach Absatz 2 ermöglichte gegenseitige Beauftragung soll eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und die Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten erreicht werden.

Zu § 10 (Satzung)

Nach Absatz 1 werden die in diesem Staatsvertrag niedergelegten Grundlagen für die Anstalt durch Einzelheiten zur inneren Struktur der Anstalt und Wahrnehmung der Geschäfte in einer Satzung ergänzt.

Zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages ist gemäß Absatz 2 die erste Fassung der Satzung durch die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein als Sitzland der Anstalt festzulegen. Änderungen der Satzung kann der Verwaltungsrat beschließen.

Zu § 11 (Wirtschaftsführung, Finanzierung)

Die Anstalt ist eine selbständige Verwaltungseinheit und nicht in die Landeshaushalte der Trägerländer integriert. Einer Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß Absatz 1 kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Gemäß Absatz 2 finanziert sich die Anstalt in Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben über Gebühren, daneben bei privatrechtlicher Tätigkeit auch über Leistungsentgelte.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt nach § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), der Verwaltungsbehörde. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein beabsichtigen, durch eine Zuständigkeitsanordnung nach § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG die Anstalt zur sachlich zuständigen Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a OWiG zu bestimmen, weil dort Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung liegen. Aus diesem Grunde ist es angemessen, in Absatz 3 als Ausnahme zu § 90 Absatz 2 OWiG Einnahmen aus Bußgeldbescheiden der Anstalt zufließen zu lassen.

Absatz 4 regelt für den Bereich der auf Grund dieses Staatsvertrages der Anstalt obliegenden Aufgaben (§ 3 Absätze 1 und 3) die Zuwendungen der Träger. Als Be-

zugsgröße für die Zuwendung wird der im Jahresabschluss festgestellte und testierte Verlust festgelegt.

Im Falle von Auftragsangelegenheiten (§ 3 Absatz 2) regelt Absatz 5 zulasten des zuweisenden Landes Zuwendungen an die Anstalt. Als Bezugsgröße für die Zuwendung wird auch hier der im Jahresabschluss festgestellte und testierte Verlust festgelegt.

Absatz 6 bestimmt, dass sich die Aufteilung der Verluste gemäß den Absätzen 4 und 5 zwischen den Trägern nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung richtet. Für einen etwaigen Gewinn der Anstalt gilt diese Regelung entsprechend.

Zu § 12 (Gebühren)

Die Eichdirektion Nord stellt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung dar, deren Inanspruchnahme für den Leistungsempfänger eine Gegenleistung in Form von Gebühren und Auslagen auslöst, sofern nicht Entgelte (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2) erhoben werden.

In Absatz 1 Nr. 1 wird der grundsätzliche Anspruch der Anstalt auf Gebühren und Auslagen für bestimmte Leistungen festgelegt. Die Gebühreneinnahmen werden auf Grund der auf § 14 des Eichgesetzes gestützten Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert am 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608), in Verbindung mit dem (Bundes-) Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I. S. 821), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2914), erzielt. Darüber hinaus wird in Nr. 2 der Anspruch auf Gebühren und Auslagen für die Vornahme von Auftragsangelegenheiten festgelegt.

Für den Erlass von Gebührenordnungen für Einnahmen in Auftragsangelegenheiten enthält Absatz 3 die erforderliche Ermächtigung der zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein als Sitzland der Anstalt. Die Belange Hamburgs werden durch das Erfordernis der Zustimmung durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg gewahrt.

Zu § 13 (Rechnungswesen, Jahresabschluss)

Absatz 1 bestimmt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

Absatz 2 regelt die Rechnungslegung. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Jahresabschluss entsprechend den speziellen bundesgesetzlichen Regelungen und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt. Der Jahresabschluss wird von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer testiert.

Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe des Absatzes 3 zu veröffentlichen.

Zu § 14 (Finanzkontrolle)

Für die Überwachung der Wirtschaftsprüfung der Eichdirektion Nord sind die beiden Rechnungshöfe der Länder gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung zuständig. § 111 Absatz 1 Satz 2 verweist auf §§ 89 bis 99, 102, 103 der Landeshaushaltsordnungen. Nach § 93 der Landeshaushaltsordnungen sollen

mehrere zuständige Rechnungshöfe gemeinsam prüfen; sie können die Übertragung oder Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.

Zu § 15 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Nach Maßgabe von Absatz 1 gehen alle bisherigen Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt über.

In Absatz 2 wird allen übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern umfassende Besitzstandswahrung im Rahmen des Ausschlusses von Schlechterstellung zugesichert. Es wird außerdem klargestellt, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Errichtung der Eichdirektion Nord unzulässig sind.

§ 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches, der sich auf Betriebsübergänge durch privatrechtliche Rechtsgeschäfte bezieht, findet keine Anwendung, weil es sich bei der Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Eichdirektion Nord um einen gesetzlichen Betriebsübergang handelt.
Durch die umfassende Besitzstandswahrung nach Absatz 2 sowie § 16 werden weitreichende Vorkehrungen zur Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen. Träger der Eichdirekton Nord sind die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein, so dass die Beschäftigten im Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes verbleiben. Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern daher nicht zu (Absatz 3).

Nach Absatz 4 werden die Zeiten einer Beschäftigung in den Eichverwaltungen Hamburgs und Schleswig-Holsteins für die nach Absatz 1 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so angerechnet, als ob sie bei der Eichdirektion Nord geleistet worden wären. Damit tritt durch den Personalübergang keine Schlechterstellung ein. Bewährungszeiten, Altersstufen und vorweg gewährte Lebensaltersstufen gehören zum tarifvertraglich erworbenen Besitzstand der Beschäftigten, der auf die Anstalt übergeleitet wird.

Die in Absatz 5 festgelegte schriftliche Mitteilungspflicht dient der Information aller Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Eichdirektion Nord übergegangen sind.

Zu § 16 (Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Die übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen auch hinsichtlich ihrer Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht schlechter gestellt werden.

Die Eichdirektion Nord wird deshalb gemäß Absatz 1 für die aus Schleswig-Holstein übergeleiteten Beschäftigten die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Für die aus Hamburg übergeleiteten Beschäftigten wird auch künftig das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz gelten, wobei die bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbrachten Beschäftigungszeiten von der Eichdirektion Nord mit berücksichtigt werden (Absatz 2).

Die in Absatz 3 geregelte Verteilung der Zusatzversorgungslasten für die aus der hamburgischen Eichverwaltung auf die Anstalt übergeleiteten Arbeitsverhältnisse zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Eichdirektion Nord trägt dem Umstand Rechnung, dass die bis zum Zeitpunkt der Überleitung erworbenen Versorgungsanwartschaften Arbeitsleistungen entspringen, die der Freien und Hansestadt Hamburg unmittelbar erbracht wurden.

Absatz 4 nimmt von der Gesamtrechtsnachfolge nach § 2 Absatz 2 ausdrücklich die Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg aus, die bereits **vor** Errichtung der Eichdirektion Nord endeten. Diese Ansprüche seitens ehemaliger Beschäftigter der Eichdirektion Hamburg sollen die Eichdirektion Nord nicht belasten und verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zu § 17 (Beamtinnen und Beamte)

In Absatz 1 Satz 1 wird hinsichtlich der Überleitung der Beamtinnen und Beamten auf die Regelungen im BRRG Bezug genommen. Die Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein sind gemäß § 128 Absatz 4, dritte Alternative, i. V. m. § 128 Absatz 3 BRRG anteilig in die aus den Eichverwaltungen der beiden Ländern neu errichtete Anstalt (Körperschaft im Sinne von § 133 BRRG) zu übernehmen. Die Übernahme im Sinne von § 128 Absatz 4, dritte Alternative, i. V. m. § 128 Absatz 3 BRRG verpflichtet die aufnehmende Anstalt, die Übernahme der Beamtinnen und Beamten im Einvernehmen mit der Körperschaft, die teilweise ihre Aufgaben verliert, zu regeln. Diese Übernahme kommt einer Versetzung gleich. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; im Falle der Weigerung ist zu entlassen (§ 129 Absatz 4 i. V. m. § 129 Absatz 3 BRRG).

Mit Übernahme in den Dienst der Eichdirektion Nord wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamtinnen und Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung (§ 129 Absatz 1 i. V. m. § 18 Absatz 4 BRRG).

Die Ansprüche der zum Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verbleiben gemäß § 132 Absätze 2 und 3 BRRG bei der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein. Durch diese bundesgesetzliche Regelung sind diese Ansprüche von der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 Absatz 2 ausgeschlossen.

Mit den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 sollen vorsorglich Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Beamtinnen und Beamte durch den Übergang auf die Eichdirektion Nord nicht schlechter gestellt werden als bei ihrem bisherigen Dienstherrn. Durch den Nichtgebrauch von § 130 Absatz 1 BRRG ist die Versetzung ohne vorherige Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, ausgeschlossen. Außerdem wird von den Möglichkeiten des § 130 Absatz 2 BRRG, Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit in den ersten sechs Monaten nach der Überleitung auf die Anstalt in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, und des § 23 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 BRRG, Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf zu entlassen, kein Gebrauch gemacht.

Absatz 2 stellt klar, dass die Verteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie dem Land Schleswig-Holstein und der Eichdirektion Nord sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert am 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 681), richtet. Danach hat die eine Beamtin oder einen Beamten aufnehmende Eichdirektion Nord die vollen Versorgungsbezüge zu zahlen. Der Anstalt steht jedoch nach Maßgabe des § 107 b BeamtVG gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein ein Erstattungsanspruch auf Versorgungsanteile zu.

Zu § 18 (Laufzeit, Kündigung)

Die Eichdirektion Nord soll die Zusammenarbeit der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein dauerhaft sicherstellen. Der Staatsvertrag wird deshalb gemäß Absatz 1 Satz 1 unbefristet geschlossen. Gleichwohl könnten sich Gründe ergeben, die eine Kündigung des Staatsvertrages erforderlich machen. In Absatz 1 Satz 2 wird daher auch eine Kündigungsmöglichkeit geregelt.

Die Regelungen über die Folgen einer Kündigung werden gemäß Absatz 2 durch einen Staatsvertrag getroffen.

Zu § 19 (Übergangsvorschriften)

Die Absätze 1 bis 4 haben den Zweck, nach Errichtung der Anstalt bis zur vollständigen Besetzung des Verwaltungsrates, Wahl eines Personalrates, einer Schwerbehindertenvertretung und Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten die entsprechenden Funktionen auch für die Übergangszeit zu gewährleisten.

Der Absatz 5 soll für eine Übergangszeit einen funktionsfähigen Dienstbetrieb auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen Hamburgs und Schleswig-Holsteins aufrechterhalten.

Die Festsetzung von Entgelten (§ 11 Absatz 2) obliegt der Anstalt. Absatz 6 soll der Anstalt für eine Übergangszeit die Möglichkeit geben, Einnahmen noch auf Grund der bestehenden Entgeltregelungen Hamburgs und Schleswig-Holsteins zu erzielen.

Eichverwaltung FHH und SH
Anstalt des öffentlichen Rechts
241XX KIEL

Planeröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004

AKTIVSEITE

	SH TEUR	FHH TEUR	TEUR	01.01.2004 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	68	20		88
II Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.185	518		1.703
	1.253	538		1.791
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4	1		5
II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	
2 Forderungen gegen Anstaltsträger	3.210	3.638	6.848	
Forderungen aufgrund Pensionsansprüchen	2.679	2.755		
Forderungen aufgrund Hamburger RGG	0	569		
Forderungen aufgrund Ansprüchen aus ATZ	313	190		
Forderung aufgrund Beihilfeansprüche Pensionäre	128	64		
Forderungen aufgrund Urlaubsrückstellungen	90	60		
Forderung aufgrund Verlustausgleich	0	0		
3 Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	
				6.848
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	266	201		467
	3.480	3.840		7.320
	4.733	4.378		9.111

241XX KIEL

Planeröffnungsbilanz zum 1. Januar 2004

PASSIVSEITE

	SH TEUR	FHH TEUR	TEUR	01.01.2004 TEUR
A. Eigenkapital	1.514	734		2.248
aus Übertragung Anlagevermögen	1.244	532	1.776	
aus Übertragung Vorräte	4	1	5	
aus Vorfinanzierung Liquidität (rd. 1,25 Monatsumsatz)	266	201	467	
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.679	3.324		6.003
- Beamtenpensionen	2.679	2.755	5.434	
- Verpflichtung gem. Hamburger Ruhestandsgesetz	0	569	569	
2. Steuerrückstellungen	0	0		0
3. Sonstige Rückstellungen	531	314		845
- Urlaubsrückstellung	90	60	150	
- Altersteilzeit	313	190	503	
- Beihilfeversicherung für Pensionäre	128	64	192	
- Abschluß- und Prüfungskosten	0	0	0	
- sonstige	0	0	0	
	3.210	3.638		6.848
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0		0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0		0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Anstaltsträgern	9	6		15
- aus Vorschuss Verlustausgleich	0	0	0	
- aus Übertragung Rechnungswesensoftware	9	6	15	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0	0		0
	9	6		15
	4.733	4.378		9.111

Übersicht

über den (vorläufigen) **Wirtschaftsplan der Eichdirektion Nord**

	2004	2003	2002
	Angaben in T€		
1. Aufwendungen			
1.1 Personalaufwendungen	4.201,0	-	-
1.2 Sächlicher Aufwand	1.286,0	-	-
1.3 Schuldendienst	0,0	-	-
1.4 Zuweisungen und Zuschüsse (mit Ausnahme für Investitionen)	0,0	-	-
1.5 Abschreibungen	353,0	-	-
1.6 Sonstiger Aufwand	7,0	-	-
Summe Aufwendungen	5.847,0	-	-
2. Erträge (ohne Verlustausgleich)	4.925,0	-	-
3. Verlustausgleichsanspruch (Summe 1 ./. Summe 2)	922,0	-	-
Der Verlustausgleich soll **gedeckt** werden durch die **Länder**			
Hamburg mit	40,0	-	-
- davon: Liquiditätsmässige Belastung Titel Eichdirektion Nord	40,0		
Schleswig-Holstein mit	882,0	-	-
- davon: Liquiditätsmässige Belastung Titel Eichdirektion Nord	782,0	-	-
gestundeter Verlustausgleichsanspruch	100,0	-	-
Weitere **Ausgleichsverpflichtung gem. § 107b BeamtVG und HRGG** für Versorgungsberechtigte der Eichdirektion Nord aus Dienstzeit für die Länder vor Anstaltsgründung	71,0		
Hamburg mit	47,0		
Schleswig-Holstein mit	24,0		
4. Stellenplan			

Vorläufiger **Wirtschaftsplan der Eichdirektion Nord**

Positionsbezeichnung	**Ansatz** *2004* **T€**	**Ansatz 2003 T€**	**Ansatz 2002 T€**	Erläuterungen
1	*2*	*3*	*4*	*5*
1. Erfolgsplan				
1.1 Aufwendungen				
1.1.1 Personalaufwand				
- Löhne und Gehälter	3.163,0			
- Versorgungsbezüge	892,0	-	-	
- Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen	146,0	-	-	
- Sonstiger Personalaufwand	0,0	-	-	
Summe	**4.201,0**	-	-	
1.1.2 Sächlicher Aufwand				
- Roh-, Hilf- und Betriebstoffe	21,0			
- Gebäudemieten	404,0	-	-	
- Bewirtschaftungskosten Gebäude	202,0	-	-	
- Instandhaltung Gebäude	10,0	-	-	
- Dienstkleidung	11,0	-	-	
- Miete, Leasing Kopiergeräte	16,0	-	-	
- Unterhaltung von Geräten	47,0	-	-	
- EDV-Schulungen	4,0	-	-	
- EDV Wartungen / Instandhaltungen	32,0	-	-	
- Lizenzen	9,0	-	-	
- Telekommunikationskosten	44,0	-	-	
- Kosten Datenleitungen	79,0	-	-	
- Aufwendungen f. Verwaltungsdienst	57,0	-	-	
- Kfz Kosten	101,0	-	-	
- Versicherungen	48,0	-	-	
- Reisekosten	45,0	-	-	
- Wegstreckenentschädigung	31,0	-	-	
- Büromaterial	17,0	-	-	
- Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	15,0	-	-	
- Fortbildung der Mitarbeiter	19,0	-	-	
- Trennungsgeld, amtsärztl. Dienst etc.	28,0	-	-	
- Porto- und sonstige Postgebühren	21,0	-	-	
- Beiträge (Eichschule)	18,0	-	-	
- Entschädigungsleistungen	7,0	-	-	
Summe	**1.286,0**	-	-	
1.1.3 Abschreibungen	**353,0**	-	-	
1.1.4 Sonstiger Aufwand	**7,0**	-	-	
Summe Aufwendungen (1.1)	**5.847,0**	-	-	

Positionsbezeichnung	**Ansatz 2004 T€**	**Ansatz 2003 T€**	**Ansatz 2002 T€**	Erläuterungen
1	*2*	*3*	*4*	*5*
1.2 Erträge				
1.2.1 Betriebsertrag				
- Gebühren, Beiträge	4.486,0	-	-	
- Mieten und Pachten	5,0	-	-	
- Verwaltungskostenerstattung	0,0	-	-	
- Sonstige betriebliche Erträge	434,0	-	-	
Summe	4.925,0	-	-	
1.2.2 Betriebsfremder Ertrag				
- Zuwendungen des Bundes und anderer Länder	-	-	-	
- Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-	-	-	
- Zuwendungen Dritter (z.B. Spenden)	-	-	-	
- Zinserträge	-	-	-	
- Sonstige betriebsfremde Erträge	-	-	-	
Summe	0,0	-	-	
Summe Erträge (1.2)	**4.925,0**	-	-	
Fehlbetrag (Summe 1.2 - Summe 1.1)	**922,0**	-	-	

Positionsbezeichnung	**Ansatz 2004 T€**	**Ansatz 2003 T€**	**Ansatz 2002 T€**	Erläuterungen
1	*2*	*3*	*4*	*5*
# 2. Finanzplan				
2.1 Finanzbedarf				
2.1.1 Fehlbetrag des Erfolgsplans	922,0			
2.1.2 Vermehrung des Anlagevermögens				
z.B. - Gebäude, bebaute Grundstücke - Maschinen und technische Anlagen - Fahrzeuge - Betriebs- und Geschäftsausstattung (je Einzelfall ab 5.000 €)				
Summe	437,0			
2.1.3 Vermehrung des Umlaufvermögens				
z.B. - Vorräte - Forderungen - flüssige Mittel	1.039,0			
Summe	1.039,0			
2.1.4 Verminderung des Eigen- und Fremdkapitals				
z.B. - Eigenkapital - Rücklagen (Einstellung) - Verbindlichkeiten und Rückstellungen				
Summe	0,0			
2.1.5 Ablieferung an das Land				
Summe Finanzbedarf	2.398,0			

Positionsbezeichnung	**Ansatz Planjahr T€**	**Ansatz Vorjahr T€**	**Ansatz Vorvorjahr T€**	Erläuterungen
1	*2*	*3*	*4*	*5*
2.2 Deckungsmittel				
2.2.1 Überschuss des Erfolgsplans	0,0			
2.1.2 Verminderung des Anlagevermögens				
z.B. - Abgänge - Abschreibungen				
Summe	353,0 353,0			
2.2.3 Verminderung des Umlaufvermögens				
z.B. - Vorräte - Forderungen - flüssige Mittel	467,0			
Summe	467,0			
2.2.4 Vermehrung des Eigenkapitals				
z.B. - Eigenkapital - Rücklagen - Verbindlichkeiten und Rückstellungen	656,0 656,0			
Summe	922,0			
2.2.5 Anspruch auf Verlustausgleich durch die Länder				
Summe Deckungsmittel	2.398,0			

Stellenübersicht (Stand: 01.01.04)

Eichdirektion Nord

		Stellenanzahl
1a. Beamtinnen/ Beamte		
Leitende Eichdirektoren/-innen [1]	A 16	1
Eichdirektoren/-innen	A 15	1
Obereichräte/-rätinnen	A 14	1
Eichoberamtsrat	A 13 +Z	1
Oberamtsräte/-innen	A 13	3
Eichamtsräte/-innen	A 12	10
Eichamtmänner/-frauen [2]	A 11	13
Eichoberinspektoren/-innen	A 10	1
Eichinspektoren/-innen [3]	A 9 g.D	1
Amtsinspektoren/-innen im Eichdienst	A 9 +Z	2
Amtsinspektoren/- innen im Eichdienst	A 9	4
Eichhauptsekretäre/-innen [4]	A 8	4
Eichobersekretäre/-innen	A 7	5
Summe		**47**
1b. Beamtinnen/ Beamte im Vorbereitungsdienst		
Eichoberinspektoranwärter/-innen	g.D.	2
Eichsekretäranwärter/-innen	m.D.	2
Summe		**4**
2. Angestellte	**Verg. Gr.**	
	IV a [5]	2
	IV b	1
	V c [6/7]	11
	VI b [8]	15
	VII [9]	2
	VII S	1
	VIII	7
	IX b [10]	1
Summe		**40**
3. Arbeiterinnen und Arbeiter	**Lohngr.**	
	5	2
	4	1
Summe		**3**
Summe gesamt		**94**

Anmerkungen

a) Zur Systematik:
Die unter Nr. 1b ausgewiesenen Anwärterstellen sind gegenwärtig nicht besetzt. Für sie stehen derzeit keine Mittel zur Verfügung.

Teilstellen sind wegen der in Schleswig-Holstein üblichen Systematik als volle Stellen ausgewiesen. Sie sind nur im Umfang der Teilbeschäftigung finanziert (s. Fn. 8 und 9)

b) Fußnoten:

[1] Stelle ist mit einem Angestellten besetzt

[2] Zwei Stellen sind mit Angestellten besetzt

[3] 1 Stelle A 9 g.D. darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden

[4] Stelle ist mit einem Angestellten besetzt

[5] Eine Stelle (HW/D 32-06) kann in EOI , A 10, umgewandelt werden

[6] Eine Stelle (HW/D 33-09) kann in EOS , A 7, umgewandelt werden

[7] Stelle soll künftig in eine technische Stelle umgewandelt werden

[8] 1 Stelle VI b darf nur mit einer Halbtagskraft besetzt werden

[9] 1 Stelle VII darf nur mit ständigen teilbeschäftigten Kräften besetzt werden

[10] Stelle ist mit einem Arbeiter besetzt